



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 78	RR 81
TOP			8	6
Datum			18.06.2020	25.06.2020
Ansprechpartner: Herr Huben Telefon: 0211/475-2353				
Bearbeiter: Herr Huben / Herr Axt 0211/475-2353 / -2355				
6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) hier: Erarbeitungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> 1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) in der Fassung dieser Vorlage. 2. Die in der Anlage 5 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist. 3. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist entsprechend § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu werden die Unterlagen zur Regionalplanänderung beim Kreis Mettmann und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht (vgl. § 9 ROG i.V.m. 13 Abs. 1 LPIG).				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 19. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen.

Vorgesehen ist die Darstellung des Plangebiets (ca. 11 ha) als Allgemeiner Siedlungsbereich für Zweckgebundene Nutzungen, hier: Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Die Darstellung soll im Anschluss an den, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Langenfelder Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Gleichzeitig soll die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 4 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Anlagen:

1. Zeichnerische Darstellung RPD
2. Textliche Darstellung RPD
3. Begründung
4. Umweltbericht inkl. Anhang
5. Beteiligtenliste

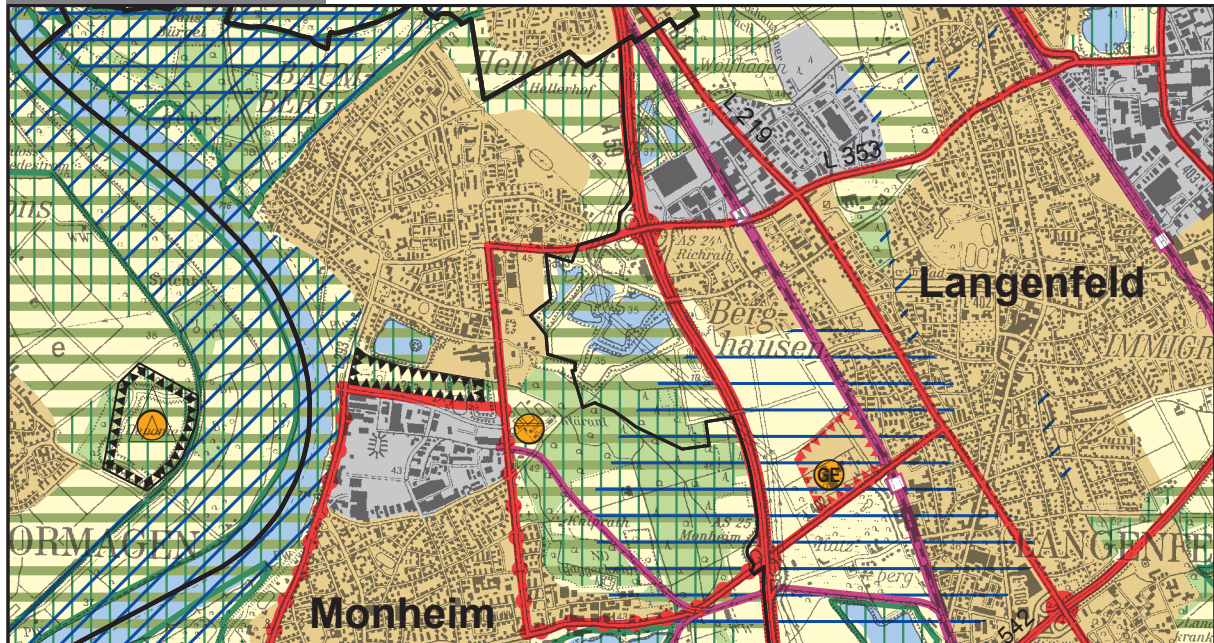
6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Darstellung eines ASB-Z)

Anlage 1

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

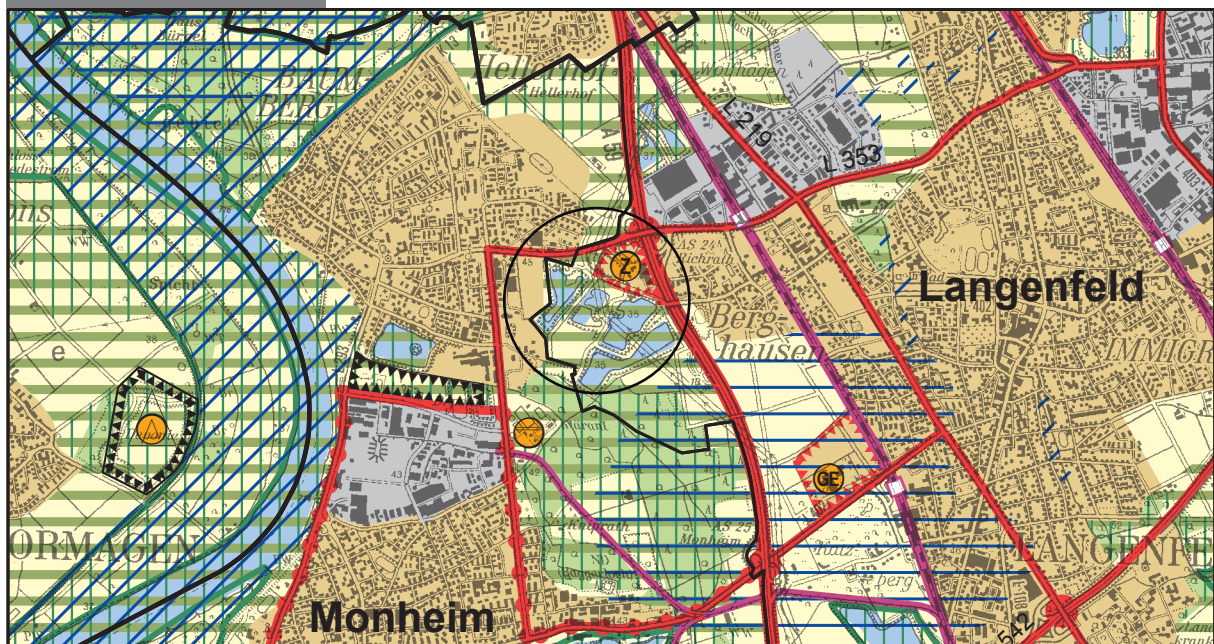
Stand: Mai 2020

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:



Zweckbindung gemäß textlichen Zielen



Regionale Grünzüge



Allgemeine Freiraum-
und Agrarbereiche



Oberflächengewässer

Entwurf (Erarbeitungsbeschluss)
Stand: Mai 2020

vorzunehmen, die negative Einflüsse durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturbänder minimiert.

Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

3
2
2

Z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (südlicher ASB-Z in Wuppertal)
2. Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)
3. Kliniken in Bedburg-Hau
4. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
5. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
7. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
8. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
9. Velbert – Freizeitpark Röbbbeck
10. Neuss – Freizeitanlage Skihalle
11. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees
12. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung – Konversionsfläche Twisteden-Nord in Kevelaer
13. Militärische Anlagen in Hilden
14. Militärische Anlagen in Mönchengladbach
15. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)
16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf
17. Sport-, Freizeit-, und Tourismusschwerpunkt Langenfeld - Berghausen

Erläuterungen

¹ Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

Begründung

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für
Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-,
Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z)
in Langenfeld-Berghausen)

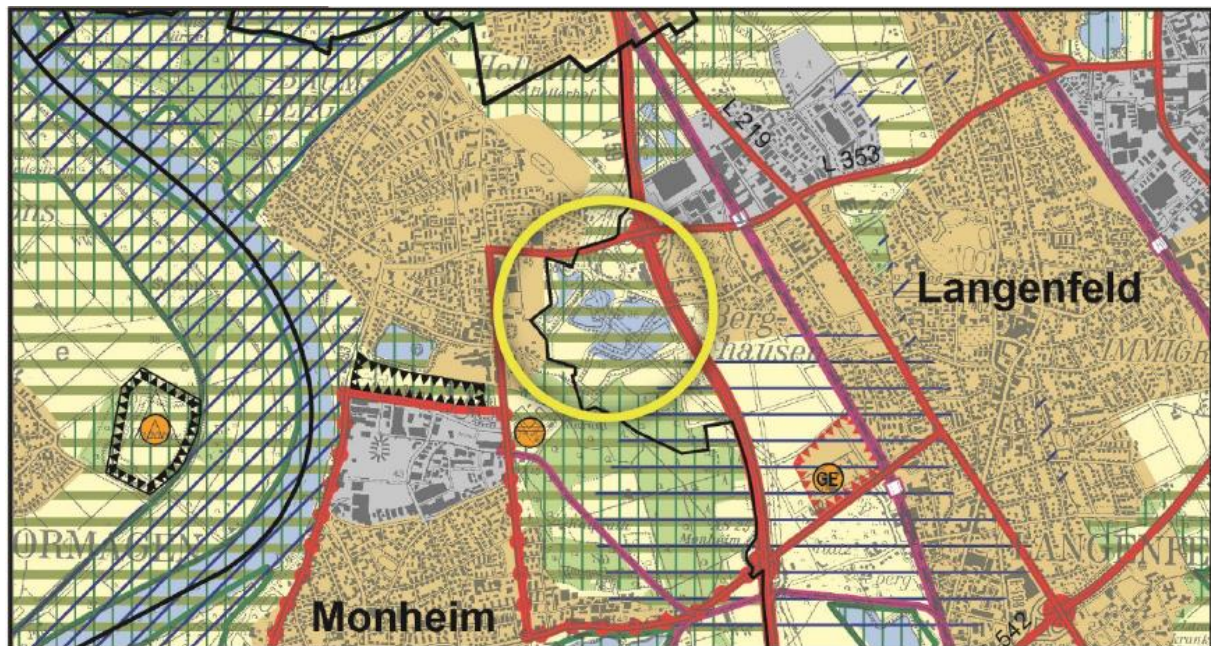


Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 323)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	5
3. Bisheriges Verfahren	5
4. Umweltprüfung	6
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	6
4.2 Scoping.....	6
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	7
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	7
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	7
6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der für eine Darstellung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im Anschluss an dem, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Der Bereich der Neudarstellung des ASB-Z umfasst das bestehende Sportzentrum Berghausen inklusive der Parkplatzfläche, einzelne Wohngebäude, einen ca. 1 ha großen rekultivierten Abgrabungssee, sowie weitere ehemalige Kiesgruben, die wiederverfüllt und teilweise als Deponie genutzt wurde. In diesem Bereich befinden sich zurzeit zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug. Nach Westen wird die Fläche des ASB-Z von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich befinden sich die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld und Sportzentrum Berghausen).

Die neue Darstellung schließt westlich an den Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Dieser ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Sie wird nach Norden durch die Berghausener Straße und nach Osten durch die Bundesautobahn A59 begrenzt.

Der in Rede stehende Bereich war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Darstellung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Darstellung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, da die Ideen der Stadt keinen entsprechenden Konkretisierungsstand hatten. Zwischenzeitlich sind die Planungen vorangeschritten. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Schaffung einer Ferienhausanlage sowie eines Sporthotels nicht mit der Freiraumdarstellung des RPD vereinbar sind. Zur Ermöglichung der geplanten Ergänzung ist daher die Darstellung eines ASB-Z erforderlich.

Darüber hinaus sollen die südlich des geplanten ASB-Z gelegenen Darstellungen der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden.

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB-Z handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um „**17. Sport-, Freizeit-, und Tourismus-schwerpunkt Langenfeld – Berghausen**“ ergänzt (vgl. Anlage 2).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die Betreiber der Wasserskianlage Langenfeld sowie des Sportcentrums Berghausen beabsichtigen in den nächsten Jahren Veränderungen und Ergänzungen ihrer bisherigen Nutzungen. Mit dem Ziel, das vorhandene Sport-, Freizeit und Erholungsangebot weiter zu entwickeln und langfristig zu sichern, haben die Betreiber einen Masterplan erarbeitet, in dem die mittelfristig angedachten Planvorhaben skizziert wurden. Neben verschiedenen anderen Maßnahmen, beinhalten diese Planungen die Errichtung einer Ferienhausanlage sowie den Bau eines Sporthotels mit ca. 140 Betten. Durch diese soll das Sport- und Freizeitangebot auch für Übernachtungsgäste und den Wochenendtourismus geöffnet werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den geplanten Ferienhäusern sowie dem Sporthotel um neue, am Standort noch nicht bestehende Formen von Übernachtungsangeboten handelt, die als Ergänzung des bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungsangebots in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehen, existieren keine Alternativstandorte.

Hinzu kommt, dass in der Planungsregion Düsseldorf sowie in den angrenzenden Planungsregionen nur eine überschaubare Zahl an weiteren Wasserskianlagen bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der Wasserskianlage Langenfeld deutlich über die Planungsregion Düsseldorf hinausgeht. Die Ergänzung des bestehenden Angebots um die touristische Komponente Ferienhäuser und Sporthotel erscheint daher auch aus verkehrlicher Sicht sinnvoll, da durch die Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeit vor Ort (Quantität und Qualität) Verkehre von Tagesgästen potentiell reduziert bzw. auf verschiedene Tage verteilt werden können, wenn diese dort übernachten und nicht am selben Tag an- und abreisen.

3. Bisheriges Verfahren

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 6. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 28.02.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 27. März 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/202 vom 05.03.2020 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 28.02.2020 mit

Fristsetzung bis zum 27. März 2019 eingeleitet. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung werden keine erheblicheren Umweltauswirkungen festgestellt. Im Biotop-Kataster sind weder innerhalb der Fläche selbst, noch in deren Umfeld, irgendwelche Vorkommen vermerkt.

Sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht. Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 6. Regionalplanänderung verwiesen.

An der Planung wird daher festgehalten.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für die vorliegenden Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkre-

tisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.2.1 G1

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Langenfeld um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (ZASB, Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung beziehen. Die in Rede stehende Neudarstellung schließt an den Langenfelder ZASB an.

In Anbetracht der Ortsgebundenheit von Wasserskianlagen entspricht die Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts Langenfeld zwischen den Oberzentren Düsseldorf, Wuppertal und Köln sowohl dem Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung wie auch Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“.

Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da die geplante ASB-Z Darstellung an den ASB Berghausen im Osten anschließt. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dient auch den benachbarten Oberzentren Düsseldorf, Köln und Wuppertal. Durch die zentrale Lage zwischen diesen Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden, bzw. Wegstrecken verringert werden.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3.-1 Flächenangebot des LEP NRW i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Es handelt sich um die Ergänzung einer bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung. Die Darstellung des ASB-Z erfolgt im Anschluss an einen bestehenden ASB, sie ist über die Baumberger Straße direkt hieran angebunden. Zudem lie-

gen große Teile der Darstellung auf einer ehemaligen, als Deponie wiederverfüllten Abgrabungsfläche. Es handelt sich somit in gewisser Weise auch um eine Brachflächen-/Wiedernutzung und entspricht somit dem Grundsatz 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) sowie dem ersten Spiegelstrich des Ziels 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) siehe hierzu auch untenstehende Ausführungen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 6. Regionalplanänderung sind keine regional- sowie landesbedeutsamen Kulturlandschaften betroffen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue ASB-Z wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) auf einem wiederverfüllten Altabgrabungsbereich (Deponie). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Gemäß einem klimaökologischen Gutachten der Stadt (GEO-Net 2019) beschränken sich die klimatischen Veränderungen größtenteils auf das Plangebiet selbst. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung aus klimatischer Sicht dort in Bezug auf die Umgebung als nicht erheblich eingestuft. Durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wie z.B. helle Fassaden, Dachbegrünung, Baumpflanzungen) können die Auswirkungen im Plangebiet selbst teilweise minimiert werden.

Ziel 6.6-2 Standortanforderungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen / Grundsatz 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und holungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Darstellung des ASB-Z entspricht auch dem Grundsatz 6.6-1, da es sich um die Ergänzung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Freizeitnutzung handelt. Entsprechend

dem Ziel 6.6-2 erfolgt die Darstellung des ASB-Z umwelt-, sozial- und zentrenverträglich im Anschluss an den vorhandenen ASB Langenfeld Berghausen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 Grünzüge / Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW

Mit der vorliegenden 6. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen vor. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dar. Sie erfolgt auf einer abgeschlossenen, wiederverfüllten und rekultivierten Abgrabung (Deponie). Sie ist somit flächensparend und bedarfsgerecht. Es werden daher auch keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und

Tourismusinfrastuktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Der Regionale Grünzug dient großräumig gleichermaßen der Erholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung (s. auch Beikarte 4C des RPD). Im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Änderungsfläche bildet er westlich der A 59 eine großräumige Freiraumzäsur zwischen den Städten Langenfeld im Osten, Monheim im Westen und den sich nach Norden angrenzenden Siedlungsbereichen von Düsseldorf, bzw. nach Süden im Gebiet der Stadt Leverkusen in der Planungsregion Köln. Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend bzw. nur in reduzierter Form (s. auch Umweltbericht, Kap. 3.8).

So weist der bestehende Grünzug in Nord-Süd-Richtung im Bereich der Änderungsfläche Einschränkungen hinsichtlich seiner Funktionen insbesondere für die Siedlungsgliederung, die Biotopvernetzung auf. Hinzu kommen die bestehenden Beeinträchtigungen des Freiraums durch die von der L353 (Berghausener Straße) ausgehende Verkehrsbelastung. Weitere Einschränkungen werden an dieser Stelle durch die nördlich gelegene Engstelle im regionalen Freiraumsystem verursacht. Der regionalplanerisch dargestellte Freiraumkorridor und somit der Abstand zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen beträgt hier bereits aktuell weniger als 500 m. Durch die Planung reduziert sich die Breite des RGZ nordwestlich des neu dargestellten ASB-Z auf ca. 120 m. Hierdurch kommt es auch zu einer „Verlängerung“ der bestehenden Engstelle zwischen den nördlich bzw. südlich gelegenen Freiräumen.

Ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche ist jedoch durch die bereits vorhandene Infrastruktur – Hochspannungsleitungen – mit den hierzu einzuhaltenden Abständen sowie die vorhandenen Oberflächengewässer faktisch ausgeschlossen. Zudem wird die Darstellung des ASB-Z auf das erforderliche Maß reduziert und die zeichnerische Darstellung des regionalen Grünzuges im Bereich der Engstelle beibehalten. Im Sinne der Siedlungsgliederung, zur Ergänzung der Biotopvernetzung und zur Sicherung eines durchgängigen Freiraumsystems soll der RGZ in diesem Bereich im Zuge der vorgesehenen Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD, durch den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Gehölzstruktur westlich des Änderungsbereichs erfolgen. Mögliche Ansätze hierfür sind u. a. die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die Sicherung und Aufwertung der Gehölzstrukturen für die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der - wie dargestellt - örtlich eingeschränkten Funktionen des regionalen Grünzuges, der vorgeschlagenen Ansätze zur Sicherung des Freiraums im Bereich der Engstelle im Sinne der Siedlungsgliederung sowie zur Entwicklung des verbleibenden Freiraums ist die 6. Änderung mit den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW vereinbar.

Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer des LEP NRW

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt. Bei der vorhanden und auch zukünftig geplanten Sport- und Freizeitnutzung der Seen zum Wasserski fahren wird der Grundsatz zwar in die Abwägung eingestellt, im Ergebnis wird jedoch an der bestehenden „Freizeitnutzung“ der Gewässer festgehalten. Eine wesentliche Aufwertung mit dem Ziel strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer entwickelt ist nicht angestrebt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

Der ca. 1 ha große Abgrabungssee im Norden der ASB-Z Darstellung wird derzeit nur extensiv genutzt. Hier sind in der Konzeptidee keine Änderungen der bestehenden Nutzung vorgesehen. Dem Grundsatz 7.4-2 wird somit Rechnung getragen und der See innerhalb des ASB-Z als naturnahes Oberflächengewässer erhalten. Grundsätzlich könnte man den See somit auch aus der ASB-Z-Darstellung aussparen. Die Geometrie der Änderungsfläche sowie des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 lässt dies allerdings nicht zu.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Der südliche Teil des ASB-Z liegt in einem deichgeschützten und von Extremhochwasser des Rheins erreichbaren Gebietes. Hier ist gemäß Grundsatz 7.4-8 des LEP NRW die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen des Rheins in der Regel ausreichend dimensioniert und technisch so errichtet wurden, dass sie den Bestimmungshochwässern standhalten. Zum Versagen der Hochwasserschutzanlage bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) bzw. bei einem Überspülen durch ein Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) ist festzustellen, dass es sich bei der Darstellung um einen ASB-Z zur Sicherung und Ergänzung eines bestehenden Sport-, Freizeit-, und Erholungseinrichtung handelt. Ein alternativer Standort der vollständig außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs liegt kommt daher nicht in Betracht. Innerhalb des ASB-Z soll - nördlich der Baumberger Straße und damit außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs und außerhalb des Extremhochwasserbe-

reichs - eine Ferienhaussiedlung sowie ein Sporthotel errichtet werden. Dauerwohnen, die Unterbringung von besonders hilfsbedürftigen Personen wie Kinder oder Senioren oder die Errichtung von kritischen Infrastruktur (z. B. Einsatzleitzentrale, Rettungswache, etc.) ist innerhalb des ABS-Z nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt für Hochwässer des Rhein, dass diese einen gewissen Vorlauf haben, welcher durch ein etabliertes öffentliches Hochwassermeldegewesen überwacht wird. Es ist somit davon auszugehen, dass selbst im Fall eines Extremereignisses, eine Warnung so rechtzeitig erfolgen wird, dass Evakuierungen und damit auch eine Reduzierung der Gefahr für Leib und Leben gewährleistet ist. Gemäß Grundsatz 2 des Kapitel 4.4.4. des RPD ist der potentiellen Überflutungsgefahr in der Bauleitplanung zudem ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf diesen konkreteren Planungsebenen können somit weitere Darstellung und Festsetzungen getroffen werden, falls dies erforderlich sein sollte.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW

Die Darstellung wird über die Baumberger Straße erschlossen, welche über die Berghäuser Straße eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Über die Buslinie 777, welche unmittelbar in dem Plangebiet hält, ist sie zudem an das örtliche ÖPNV-Netz sowie mit einem Umstieg an das regionale SPNV-Netz angeschlossen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen / Grundsatz 8.2-1 Grundsatz Transportfernleitungen:

Im Südwesten des Planungsbereichs verlaufen eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) sowie eine 220-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Weiter westlich verläuft parallel dazu eine 110-kV/220-kV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung. Gemäß Grundsatz 8.2-3 soll *„bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen (...), die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, [...] nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW stellt auf Höchstspannungsfreileitungen ab, d.h. auf Freileitungen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr. Für die vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gelten die Abstandsvorgaben insofern bereits nicht. Der Grundsatz zielt zudem primär auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung neuer Wohngebiete. Ausweislich der Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 sowie dem korrespondierenden LEP-Ziel 8.2-4 „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ dienen die Vorgaben des LEP NRW der Vermei-

dung neuer Konflikte zwischen Wohngebieten und Freileitungen sowie dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes vor Beeinträchtigungen durch Höchstspannungsfreileitungen.

Die 6. Änderung des RPD stellt jedoch keinen ASB zur Ausweisung eines (neuen) Wohngebietes bzw. der Realisierung dauerhaften Wohnens dar, sondern einen ASB-Z, der die Planung von Ferienhäusern sowie eines Hotels als zusätzliche Nutzung im Anschluss an die bestehenden Freizeit- und Wassersportanlage ermöglichen soll. Im Gegensatz zu Wohngebieten werden die Unterkünfte (Ferienhäuser) vom jeweiligen Nutzer nur temporär genutzt. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich auch nicht um Anlagen vergleichbarer Sensibilität gemäß G 8.2-3 LEP NRW. Beispielhaft genannt werden im LEP NRW u. A. Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Aus G 8.2-3 des LEP NRW ergibt sich für die geplante Nutzung daher kein ein Abstandserfordernis.

Die vorliegende Planung dient zudem dem Erhalt und der Ergänzung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung (s. a. Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung). Durch die Standortgebundenheit sowie durch die örtlichen Gegebenheiten bestehen daher nur sehr eingeschränkt Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes. Sollte der Grundsatz 8.2-3 doch auch auf die vorliegende Planung (Darstellung eines ASB-Z) anzuwenden sein, so ist festzustellen, dass die in Grundsatz G 8.2-3 LEP NRW angesprochenen Abstände zu den vorhandenen Höchstspannungsleitungen nicht eingehalten werden können.

Zur vorsorglichen Sicherung von Erweiterungsoptionen (vgl. Grundsatz 1 in Kap. 5.2 des RPD) im bestehenden Trassenband (z.B. Netzverstärkung mit entsprechenden Schutzstreifenanforderungen) soll die geplante Ferienhausanlage nicht bis an die bestehenden Leitungen entwickelt werden, sondern Raum für etwaige spätere Netzverstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen belassen, so dass mögliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen (z.B. TA Lärm, 26. BImSchV) eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Abstimmung wird Gegenstand der noch folgenden Bauleitplanverfahren sein.

6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 6. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW) durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens

der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) im Sommer 2020 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPIG zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran erfolgt – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann voraussichtlich in seiner 4. Sitzung im Jahr 2020 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes fasst. Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).

Hinweis:

Der Entwurf zur Änderung des LPIG enthält in § 19 Abs. 3 für die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen eine „Kann“-Regelung. Überdies räumt er die Möglichkeit ein, eine Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen zu beschränken.

Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens dieser Änderung des LPIG soll zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung voraussichtlich auf eine Erörterung verzichtet werden.



Anlage 4 - Umweltbericht

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z)

Dezernat 32

Regionalentwicklung

11.05.2020



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
Anhänge.....	5
1 Untersuchungsgegenstand	6
1.1 Anlass.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	8
1.3 Verfahrensablauf.....	9
2 Methodik.....	11
2.1 Allgemeines	11
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	12
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB-Z.....	14
2.4.1 Schutzgut Mensch	22
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	24
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	28
2.4.4 Schutzgut Boden.....	29
2.4.5 Schutzgut Wasser	29
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima.....	31
2.4.7 Schutzgut Landschaft	33
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.4.9 Wechselwirkungen	37
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	37
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes.....	38
3 Umweltprüfung.....	40
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung	40
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans...	41
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000	44

3.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes	44
3.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	44
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ..	44
3.7	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	44
3.8	Gesamtplanbetrachtung	45
4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben.....	47
5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	47
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	50
7	Literaturverzeichnis	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	7
Abbildung 2 – Verfahrensablauf.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	15
Tabelle 2 – Monitoringkonzept.....	50

Anhänge

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief	
---	--

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha.

Im Bereich der Neudarstellung des ASB-Z entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Abgrabung, welche anschließend wiederverfüllt und als Deponie genutzt wurde. Zurzeit befinden sich dort zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Nach Westen wird die Fläche von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich schließen die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld, Sportzentrum Berghausen) an.

Die neue Darstellung schließt westlich an den Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Dieser ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Sie wird nach Norden durch die Berghausener Straße und nach Westen durch die Bundesautobahn A59 begrenzt.

Darüber hinaus soll die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

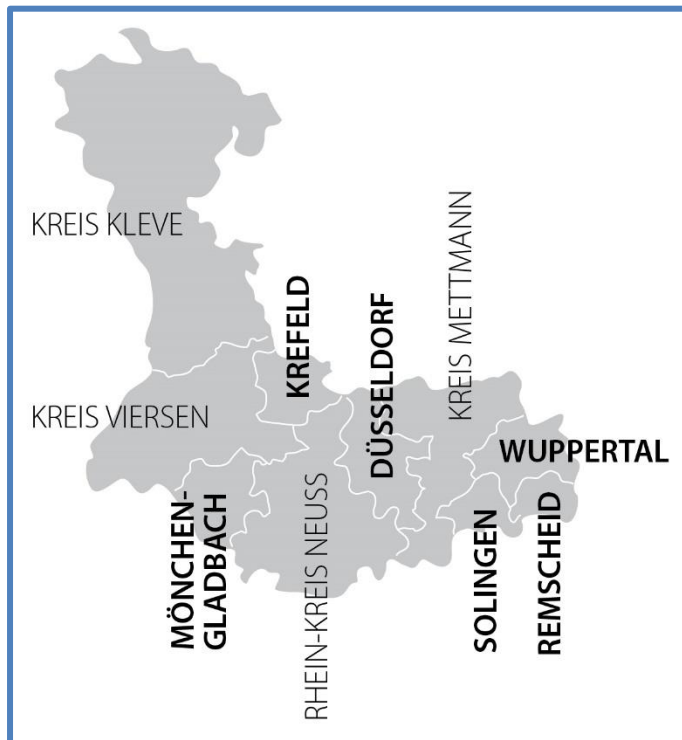


Abbildung 1: Planungsregion

Düsseldorf ©brd

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Kreises Mettmann. Wesentliches Thema der Planung ist die Darstellung eines ASB-Z. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. bc) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Hier: Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung i.S.d. Ziel 6.6-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

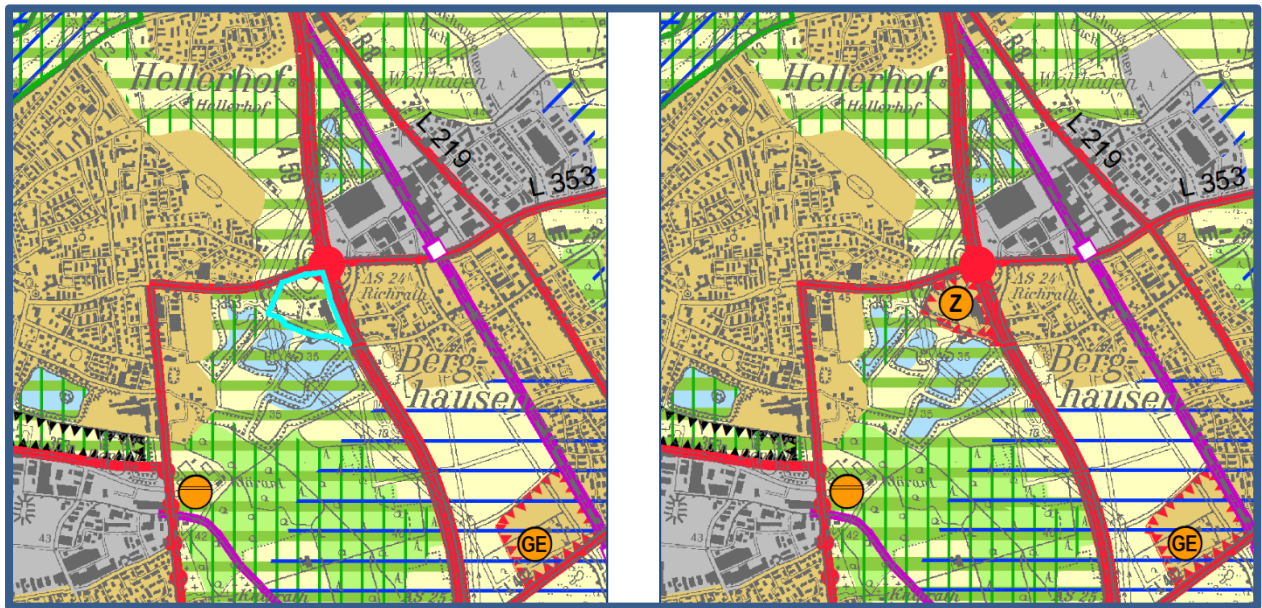


Abbildung 2: Beabsichtigte zeichnerische Änderung - Links: Derzeitige Festlegung – Rechts: Geplante Festlegung

Schwerpunkt der Betrachtung dieses Umweltberichtes ist der in Abbildung 2 für eine Darstellung als ASB-Z vorgesehene Bereich. Die im Weiteren ebenso verfolgte Anpassung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche stellt lediglich die klarstellende Darstellung bereits faktisch vorhandener Wasserflächen dar. Insoweit kommt es durch diese Festlegung nicht zu neuen, veränderten Ausnutzungsmöglichkeiten von Flächen.

Die für den zweckgebundenen ASB-Z erforderliche Ergänzung der textlichen Zweckbestimmung erfolgt in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD. Hier wird die bestehende Aufzählung um „**17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld – Berghausen**“ ergänzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPlG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkun-

gen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB-Z erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Voraussetzungen werden in der vorliegenden Fallkonstellation jedoch nicht gesehen.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

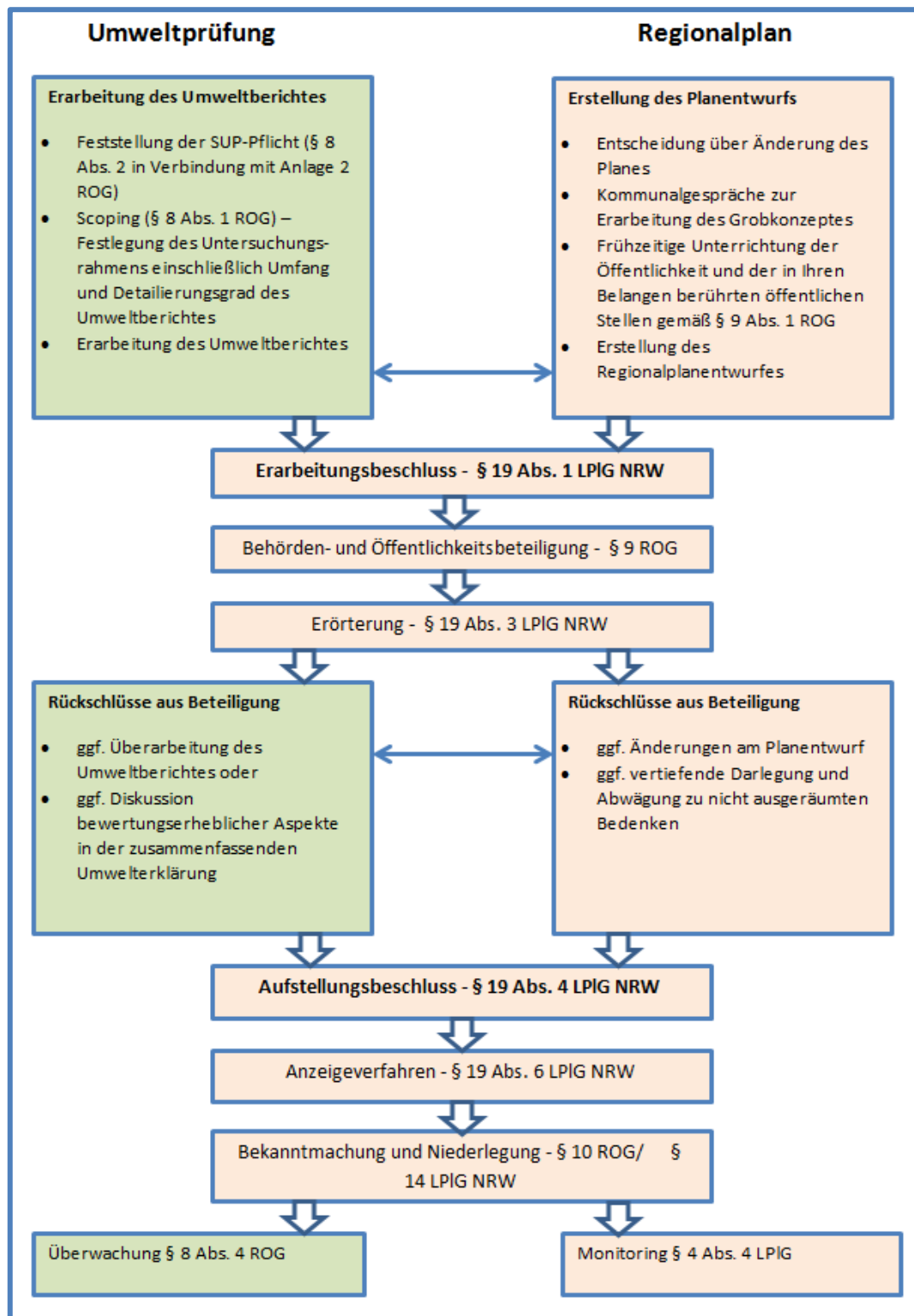


Abbildung 2: Verfahrensablauf ©brd

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 26.02.2020 bis 27.03.2020 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener

Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

2 Methodik

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wie in Kapitel 1 dargelegt, inklusive der entsprechenden textlichen Ergänzung der Zweckbestimmung für diesen Bereich. Eine Änderung textlicher Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung im Allgemeinen erfolgt nicht.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von regionalplanerischen Siedlungsdarstellungen
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des Netzes „Natura 2000“

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Planebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Planfestlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung sind ausschließlich die unter Kap. 1.1 aufgezeigten zeichnerischen Änderungen. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtli-

chen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus lokaler Perspektive erfolgen und auf Basis von Beschreibungen innerhalb eines Flächensteckbriefes erfolgen, welcher den Standort und dessen Umfeld genauer in den Blick nimmt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die Festlegung eines ASB-Z vorgesehen, dem die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesem Bereich somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen der Siedlungsentwicklung. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss damit zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund wird die geplante Festlegung einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Nicht Bestandteil tiefergehender Betrachtungen im Umweltbericht wird die rein redaktionelle und klarstellende Darstellung von Oberflächengewässern südlich des ASB-Z sein. Für die hier bereits vorhandenen Wasserflächen erfolgt die Rücknahme der Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ zugunsten der Darstellung „Oberflächengewässer“ und kleinflächig auch die Rücknahme der Darstellung von „Oberflächengewässern“ zugunsten der Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Hier wird lediglich die faktisch vorhandene Bestandssituation nachvollzogen. Insoweit kommt es durch die Festlegung nicht zu neuen, veränderten Ausnutzungsmöglichkeiten von Flächen. Überdies werden den beiden letztgenannten Festlegungen hinsichtlich der definierten Ziele des Umweltschutzes räumlich positive Umweltauswirkungen zugeschrieben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich, erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Nach Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.4 noch vorzustellenden Kriterien sowie der Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wurde bereits zum Zeitpunkt des Scopings davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Rahmen des Scopings sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen, die zu einer anderen Einschätzung führen müssten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Dieses kann vorliegend der Fall sein.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefende/weiterführende Erkenntnisse ergeben, wird hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen und es werden ggfs. Anregungen für Konfliktlösungsansätze aufgezeigt. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung des Siedlungsbereiches im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Umweltauswirkungen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms (auch als Nullvariante beschrieben) ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (vgl. UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Seite 33).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer zuvor dargelegten Prüfbausteine erfolgt in einem Flächensteckbrief (in Anhang 1 zum Umweltbericht).

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB-Z

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,

- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinausreichenden, substantiellen Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Darstellung in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt dann eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welche rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Ziele sie jeweils operationalisieren oder welche Ausprägung von Schutzgütern sie als Fachdatensatz beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m).

Mit dieser Planänderung erfolgt eine ASB-Darstellung mit dem Nutzungsschwerpunkt Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung. Dazu sollen künftig auch ein Hotel und eine Ferienhaussiedlung gehören. Hinsichtlich der Intensität möglicher erheblicher Umweltauswirkungen wird die Festlegung insoweit mit einer normalen ASB-Festlegung gleichgesetzt. Die nachfolgende Beschreibung von Indikatoren für erhebliche Umweltauswirkungen (rechte Spalte der Tabelle 1) unterstellt der Zweckbindung Freizeit somit keine begünstigenden Faktoren, sondern nimmt einen realistischen Worst-Case an (bauliche Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen, Publikumsverkehr, längere Aufenthalte im Plangebiet).

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung möglichen Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Nutzungen mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen geplant und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggfs. nicht oder nur in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethode hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miteingefasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungsrelevante Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächensteckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 – ASB-Z

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	• Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	• Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung

Fläche	➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG

		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	- Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung - Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	- Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² - Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Lage innerhalb der Abstandsempfehlungen eines Betriebsbereiches

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessenen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, andererseits gewahrt bleiben. Vorrangiges Ziel dieser Regionalplanänderung ist die Schaffung neuer Tourismuseinrichtungen, wie ein Hotel und eine Feriendorfsiedlung, durch die Festlegung eines ASB-Z. Entsprechend soll in der regionalplanerischen Umweltprüfung die Planung eines zweckgebundenen Siedlungsbereiches innerhalb der Abstandsempfehlung¹ eines Betriebsbereiches bezogen auf das Schutzgut Mensch als erheblich bewertet werden. Die Ermittlung erfolgt durch Rückgriff auf die „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS)“.

Dieses Kriterium findet durch Hinweise des für Immissionsschutz zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf Eingang in den Umweltbericht und wird aufgrund seiner auch rechtlich normierten, hohen umweltfachliche Relevanz als Kriterium erhöhten Gewichts bestimmt (gelb und Fettdruck in Tabelle 1).

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgelände sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. [...] Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

¹ Die Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen können zwischen den Achtungsabstand und dem angemessenen Abstand unterschieden werden. Der Achtungsabstand kann je nach Betriebsbereich in vier Klassen unterschieden werden (Klasse I: 200 m; Klasse II: 500 m; Klasse III: 900 m; Klasse IV: 1.500m). Der angemessene Abstand wird im Einzelfall ermittelt, bei dieser Einzelfallbetrachtung kann sich der Abstand im Vergleich zum Achtungsabstand sowohl vergrößern als auch verkleinern.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen, sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme als Siedlungsbereiche wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Fluglärm stellt eine insbesondere für die Wohnsituation des Menschen besonders beeinträchtigende Lärmemission dar. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber bundesweit Regelungen zum Schutz entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) geschaffen. „Die Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung an

den zivilen Flugplätzen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein (Weeze) sowie an den militärischen Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen Lärmschutzbereiche festgelegt. Ein Lärmschutzbereich umfasst jeweils zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone, in denen Bauverbote gelten aber auch finanzielle Ansprüche der Nachbarn gegenüber dem Flughafenbetreiber bestehen, zum Beispiel die Kostenübernahme für Lärmschutzfenster“ (vgl. MULNV NRW, 2018). Für die Planungsregion Düsseldorf sind entsprechend die über Verordnung fachrechtlich festgesetzten Zonen für die Flughäfen Düsseldorf und Niederrhein (Weeze) von Bedeutung. Gemäß § 5 Fluglärmschutzgesetz dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht bzw. nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 3 Fluglärmschutzgesetz errichtet werden. Auch für andere schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Krankenhäuser und Schulen formuliert die Vorgabe Verbote. Für ausnahmsweise Zulassungen von schutzbedürftigen Nutzungen in Lärmschutzbereichen bestehen entsprechende hohe Schallschutzanforderungen bei der Errichtung. Insoweit scheidet die Darstellung von Siedlungsbereichen für neue Wohnnutzungen in der Nachtzone sowie der Tagzone 1 aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen faktisch aus. In der Tagzone 2 wäre eine Darstellung jedoch trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm grundsätzlich denkbar.

Darüber hinaus ist aufgrund des im LEP NRW Ziel 8.1-7 definierten Auftrages jeweils eine erweiterte Lärmschutzzone im RPD festgelegt. Hieraus ergeben sich Hinweispflichten auf die Lärmbelastung für die örtliche Bauleitplanung. Die Berechnung dieses erweiterten „Vorsorgebereiches“ ergibt sich aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. LAI). Auch hier kann es noch zu relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Entsprechend soll sowohl die Lage einer ASB-Darstellung innerhalb einer Fluglärmzone (Nacht, Tag 1 und 2) als auch innerhalb einer erweiterten Fluglärmzone gemäß RPD als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten und Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung ASB-Z für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutz-

gebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines ASB-Z als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüfregime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen.

Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatschG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen ASB-Z soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines ASB-Z als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen ASB-Z wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Im Zuge des Scopings wurde beim LANUV NRW planspezifisch angefragt, ob bei den hier in Rede stehenden Planbereichen bekannte planungsrelevante, verfahrenskritische Vorkommen für die regionalplanerische Ebene zu beachten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. auch Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Grundsätzlich methodisch würden sowohl die Flächeninanspruchnahme einer die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB- oder GIB-Festlegung in einer Entfernung² bis 300 m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden

² Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der grundsätzlichen Abstimmung mit dem LANUV NRW.

digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie für den Landschaftsplan. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und weist speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen aus (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung oder besonderer Bedeutung (BV 1 oder BV 2) durch ASB/GIB prognostiziert.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vor. Hinzu kommt, dass der Belang des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung bereits Grundansprüche des regionalplanerischen Konzeptes als solches berühren.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neuflächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Umweltprüfung der hier in Rede stehenden regionalplanerischen Festlegungen zugunsten von Nutzungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen soll daher die Neuflächeninanspruchnahme bisher baulich nicht geprägter Flächen des Außenbereiches als erheblich bewertet werden. Als nicht erheblich bewertet werden Flächeninanspruchnahmen der Innenentwicklung (Brachflächenrevitalisierung, Umstrukturierungen von GIB hin zu ASB, maßvolle Arrondierungen bereits überwiegend baulich geprägter Berei-

che) sowie Flächentausche, in deren Zuge an anderer Stelle mindestens im gleichwertigen Umfang bereits planerisch vorbereitete Inanspruchnahmen des Freiraumes zurückgenommen werden.

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Hierbei erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung in fünf Stufen mit Heraushebung der beiden oberen Stufen (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit (in einer sechsstufigen Skala mit Heraushebung der drei oberen Stufen) bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten³. Es werden nur Böden mit einer entsprechenden Funktionserfüllung und weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенке bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme der Wasserschutzzonen I und II, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage

³ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB-Z zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten⁴ führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in diesen Bereichen ordnungsbehördlich verordneten Verboten oder mindestens jedoch erheblichen Einschränkungen bei der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Ferner sollen hier aufgrund des Nutzungsspektrums von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftlicher Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100⁵) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten hochwassergeschützten Gebiete (HQ 100) hinter dem Deich und Extremhochwasserbereiche (HQ extrem⁶).

⁴ Bereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen werden berücksichtigt, da hier eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung bereits stattfindet und die Ausweisung eines Schutzgebietes beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der Zonen I bis IIIb in diesen Bereichen beruht auf Daten eines Wasserrechtsantrags oder auf bereits vorliegenden Schutzgebietsgutachten.

⁵ Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

⁶ Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen (hier für den Nutzungsschwerpunkt Erholung, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung) kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden⁷. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine ASB-Z-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen, welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen, als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden

⁷ Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel.). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine in Teilen bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob aus klimaökologischer Sicht die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Ferner wird die aus der Klimaaanalyse des LANUV NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ berücksichtigt. Soweit hier eine Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung erfolgt, sollen ebenso erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion

In den 70er Jahren wurde für Nordrhein-Westfalen eine Waldfunktionenkarte erstellt, in der Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen ausgemacht wurden. Dieses Kartenwerk wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW nun überarbeitet und 2019 veröffentlicht, so dass erstmals nach 40 Jahren eine aktuelle Waldfunktionenkarte für Nordrhein-Westfalen digital zur Verfügung steht. In dieser Karte sind u.a. Wälder mit einer Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion dargestellt (Website waldinfo.nrw.de 2019).

Die Biomasse von Wäldern fungiert einerseits als CO₂-Senke, andererseits können Wälder im Falle ihrer Zerstörung durch Freisetzung dieser Biomasse (durch Verbrennung von Holz und Humusfreisetzung aus dem Boden infolge von Rodungen) auch eine Quelle für klimarelevante Treibhausgase darstellen. In ihrer Fixierung und Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen beeinflussen Wälder das globale Klima wesentlich. Wälder bestimmen das lokale und regionale Klima zudem durch Transpiration und Evaporation mit. Sie können dadurch einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen darstellen und tragen zur Vielfalt von Standorten und Habitaten auch in klimaökologischer Hinsicht bei.

Die Wälder der Waldfunktionenkarte mit Klimaschutzfunktion dienen lokal dem Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen zudem einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion schützen und verbessern das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch. Die Kartendarstellung differenziert nicht zwischen den beiden Flächenbezügen.

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Klimaschutzfunktion soll schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Immissionsschutzfunktion

Über die Klimaschutzfunktion hinaus können Wälder schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase mindern. Die hohe Deposition von Schadstoffen auf

Waldflächen führt insbesondere in den windabgewandten Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Wälder mit Funktion für den lokalen Immissionsschutz sind durch ihre Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich gekennzeichnet. Regionale Immissionsschutzwälder definieren sich durch ihre Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Bedeutend sind hier Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon (vgl. Wald und Holz NRW 2019).

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Immissionsschutzfunktion soll als für das Schutzgut Klima erheblich gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (s. Kap. 2.4.4.) sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsinken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatúrausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens mit Blick auf das Schutzgut Klima als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatschG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparks vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB/GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatschG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser SUP betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB- oder GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll⁸. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatschG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

⁸Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung sollen Umweltauswirkungen im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB- oder GIB-Festlegung mit Blick auf das Schutzgut Landschaft als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung und Vorkommen im Umfeld

Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen relevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB oder GIB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente, wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflä-

chen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z ebenso bewertungsrelevant sein und als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB- oder GIB-Festlegung als umwelterheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalsbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalsbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine Operationalisierung geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, ob die vorgesehene Planung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen kann. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen, sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Darüber hinaus ermöglicht es mittelbar auch eine Vergleichbarkeit zu im Rahmen der Neuaufstellung des RPD gefundenen Festlegungen von zweckgebundenen Siedlungsbereichen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit erhöhtem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten & Vorkommen im Umfeld
- Wasserschutzzonen I und II
- Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit einfachem Gewicht aus:**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap.2.4 vorgestellten Kriterien sind mit einfachem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter, sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien einfachen Gewichts die Einstufung einer ASB-bzw. GIB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP ein relevantes Prüfkriterium. Insofern ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB-Z ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenngleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist.

Im Rahmen des Scopings zur 6. Änderung des RPD wurde das LANUV NRW um einen gesonderten Hinweis gebeten, falls für die in Rede stehenden Bereiche entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Dem LANUV NRW sind in diesem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, sodass im Weiteren davon ausgegangen wird, dass die regionalplanerischen Festlegungen im oben genannten Sinne grundsätzlich umsetzbar sind und auf Ebene der Regionalplanung auch keine weitere vertiefende Diskussion der Thematik erforderlich ist.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Hierzu wird zunächst auch auf die Darstellungen im Flächensteckbrief in Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen. Mit dem Flächenvorschlag verbindet sich die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellter Bereiche. Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse im Steckbrief umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Bebauungs- und Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall.

Nutzungen im Änderungsbereich:

Der für die Festlegung ASB-Z in Rede stehenden Bereich nördlich der Baumberger Straße zeigt heute eine dreiteilige Nutzungsstruktur. Im östlichen Teil befindet sich das Sportzentrum Berghausen, welches in seinen bestehenden Strukturen durch Bauleitplanung aus den 1990er Jahren auch planungsrechtlich gesichert ist. Im nördlichen Bereich liegt ein ehemaliges Abgrabungsgewässer, der westliche Teil besteht überwiegend aus Freiflächen eines zwischenzeitlich verfüllten zweiten ehemaligen Abgrabungssees.

Nutzungen im Umfeld:

Westlich des Änderungsbereiches schließt sich zwischen Berghausener und Baumberger Straße eine weitere Freifläche an. Sie wird als Entlastungsparkfläche bei starken Besucheraufkommen genutzt. Über diese Fläche verläuft in Nord-Süd-Richtung auch eine Stromtrasse (220-/380-kV Freileitungen sowie 110-kV Bahnleitung). Die Autobahn 59 stellt die östliche Grenze des Plangebietes dar. Hier schließen sich entlang der Berghausener Straße gewerbliche Nutzungen an. In südlicher Nachbarschaft befindet sich die Wasserskianlage Langenfeld und der Campingplatz Langenfeld.

Aktueller Umweltzustand:

Aus der Bestandsbeschreibung wird bereits deutlich, dass es sich um einen durchaus intensiv in Nutzung stehenden Bereich handelt. Bereits heute erfahren die Freizeitnutzungen vorwiegend südlich entlang der Baumberger Straße in den entsprechenden Monaten ein hohes Besucheraufkommen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die heutige Nutzungsstruktur Ergebnis vielfältiger Vornutzungen des Areals darstellt, zunächst zur Abgrabung von Kies- und Sand später als Deponeiegelände. Der östliche Teil des Änderungsbereiches (heute überbauter Bereich des Sportzentrums Berghausen) wurde in den 1970er Jahren ebenso mit Bodenaushub und Bauschutt verfüllt und ist Teil einer im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Altablagerung (Kennzeichnung 35464/1). Die vorliegenden Informationen gehen davon aus, dass aufgrund der fortgeschrittenen Überbauung eine Grundwasserbeeinträchtigung derzeit nahezu ausgeschlossen ist. Im westlichen Teil erfolgte eine Wiederverfüllung mit Bodenaushub Anfang der 2000er Jahre

(Kennzeichnung Altlastenverdachtsfläche 35464/2). Gemäß der Stellungnahme des Kreises Mettmann in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde bestehen jedoch auch für den Bereich 35464/2 Hinweise darauf, dass neben Bodenmaterial auch erhebliche Fremdbeimengen (Beton/Bauschutt etc.) mitverfüllt worden. Genauere Kenntnisse zum Schadstoffpotenzial liegen bislang jedoch nicht vor und wären vor weitergehenden Planungen zu klären⁹. Wenngleich sich also heute im Plangebiet Freiraum- und in Teilen auch Gehölzstrukturen zeigen, muss der Planbereich als durch Abgrabungs- und Deponienutzung überformt und vorbelastet klassifiziert werden.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Bei Durchführung des Planes erfolgt die Darstellung eines ASB-Z mit dem zuvor dargelegten Nutzungsspektrum. Die Kommune wird dadurch künftig in die Lage versetzt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Freizeitstandortes zu schaffen. Derzeit vorgesehen ist die Erweiterung des Sportcentrums Berghausen um ein Hotel mit ca. 140 Betten in Verlängerung der bereits vorhandenen baulichen Strukturen. Überdies ist vorgesehen, den westlichen Teil des zwischenzeitlich verfüllten Abgrabungssees mit einer Ferienhaussiedlung zu überplanen (ca. 36 Appartements). Der nördliche Abgrabungssee bleibt erhalten (153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenfeld „Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum Langenfeld-Berghausen“). Diese Konzeptidee kann insoweit auch als realistische, künftig mögliche bauliche Auslastung des Gebietes angesehen werden.

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt räumlich konkret anhand des in Anhang 1 zum Umweltbericht gezeigten Flächensteckbriefes. Auf den Seiten 2 bis 4 des Steckbriefes ist vermerkt, welche schutzgutbezogenen Betroffenheiten im Sinne der in Kap. 2.4 - Tabelle 1 als prüfrelevant bestimmten Kriterien vorliegen. Ebenso wird nachrichtlich auf relevante Umweltinformationen für nachfolgende Planungsebenen aufmerksam gemacht, welche sich hier insbesondere im Rahmen von Hinweisen aus dem Scoping ergaben. Es wird noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit aller in Tabelle 1 gezeigten Kriterien überprüft wurde. Im Steckbrief dargestellt werden jedoch nur festgestellte Betroffenheiten. Das bedeutet, dass im Steckbrief nicht gezeigte Kriterien geprüft wurden, aber nicht betroffen sind.

Mit weiteren Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. gibt der Steckbrief somit einen gebündelten Überblick über die in der Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse.

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte ASB-Z-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima sowie Fläche ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von

⁹ Zu genaueren Beschreibung der Altlastensituation wird auf den nachrichtlichen Hinweis zur Thematik im Flächensteckbrief Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen.

erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet. Hierzu im Einzelnen:

Beschreibung der Betroffenheit des Schutzgutes Luft/Klima:

Die Bewertung erfolgte gemäß den Erläuterungen im Kap. 2.4.6. Die Bestimmung einer möglichen Betroffenheit des Kriteriums „Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung“ erfolgt auf Basis der Daten der Klimaanalyse NRW (LANUV NRW). Hier zeigt sich keine Betroffenheit. Die basierend auf der Klimaanalyse durch das LANUV NRW erarbeitete Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung zeigt vorliegend für den Bereich Langenfeld ebenso keine Auffälligkeiten.

In Ergänzung wurde seitens der Stadt Langenfeld durch das Büro GEO-NET ein klimaökologisches Gutachten für den Gesamtbereich des Freizeit- und Erholungszentrum erstellt. In genauerer lokaler Analyse kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich das veränderte Strömungsfeld größtenteils nur auf das Plangebiet selber oder das direkte Umfeld auswirkt, das großräumige Strömungsgeschehen bleibt bestehen. Die Wärmebelastung wird durch die Bauvorhaben (Hotel, Ferienhausanlage) voraussichtlich nur sehr punktuell zwischen den Ferienhäusern zunehmen. Insgesamt wird die Planung aus klimatischer Sicht nicht als erheblich eingestuft. Insoweit deckt sich hier die gröbere regionalplanerische Betrachtung auf Basis der Klimaanalyse NRW mit den bereits lokal ermittelten Ergebnissen. Das lokale Klimagutachten weist ungeachtet seines insgesamt für die Planung günstigen Ergebnisses auf mögliche Anpassungsmaßnahmen im Plangebiet hin. Hierzu erfolgt im Flächensteckbrief der 6. Änderung des RPD ein nachrichtlicher Hinweis für nachfolgende Planungsebenen.

Neben der Betrachtung veränderter Luftaustauschbeziehungen und der Ausbildung möglicher Hitzeinseln etc. nimmt der Umweltbericht gemäß Kap. 2.4.6 in seiner Methodik auch den Verlust klimaökologisch wertvoller Flächen (Böden, Wälder) in den Blick. Hier kommt es zur Betroffenheit des Schutzgutes Luft/Klima, vorliegend ausgelöst durch die festgestellte „Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion“. Durch die 6. Regionalplanänderung werden südlich der Berghausener Straße sowie westlich der A 59 breitere Gehölzstreifen überplant. Die genaue Abgrenzung des Klimaschutzwaldes ist in der Kartenanwendung auf www.wald-info.nrw.de des MULNV NRW 2020 ersichtlich. Im Sinne eines worst-case Ansatzes soll unterstellt werden, dass diese Gehölzstreifen mit ihrer Klimaschutzfunktion aufgrund der regionalplanerischen Festlegung in Gänze oder teilweise entfallen könnten. Mögliche Folgen wären eine Beeinträchtigung des Ausgleiches von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen und die Beeinträchtigung des Bioklimas.

Beschreibung der Betroffenheit des Schutzgutes Fläche

Durch die 6. Regionalplanänderung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes. Begünstigende Faktoren, wie die Reaktivierung ehemals baulich genutzter Flächen oder Tausch und Rücknahme im Zusammenhang mit anderen

Planflächen im Langenfelder Stadtgebiet liegen nicht vor. Es kommt somit faktisch zu einer Neuflächeninanspruchnahme und somit zur Betroffenheit des Schutzgutes. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich, wie in Kap. 3.1 dargelegt, um bereits überformte und zum Teil altlastenverdächtige Flächen handelt. Insoweit kommt es nicht zur Inanspruchnahme sensibler oder bislang vollkommen unberührter Naturräume. Dadurch relativiert sich die Erheblichkeitsbewertung in Bezug auf dieses Schutzgut, sie soll jedoch vorsorglich aufrechterhalten werden und in der planerischen Abwägung Berücksichtigung finden.

Beschreibung weiterer vorliegender Umweltinformationen von im Ergebnis nicht betroffenen Schutzgütern:

Im Flächensteckbrief sind weitere nachrichtliche Umweltinformationen zu den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Wasser, Boden sowie Kultur/Sonstige Sachgüter zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen vermerkt. Diese ergaben sich vornehmlich aus weiteren Hinweisen aus dem Scoping (vgl. Anhang 1 zum Umweltbericht).

- Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt:

Im Flächensteckbrief erfolgen nachrichtliche Hinweise auf im Umfeld und auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachtenden Vorkommen planungsrelevanter Arten (Information der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Mettmann).

- Schutzgut Wasser:

Im Flächensteckbrief erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis zu südlich der Planfläche angrenzenden, potentiellen Überflutungsbereichen (HQ 100) sowie Extremhochwasserbereichen. Einer weiteren Behandlung dieser Thematik bedarf es aus Sicht der regionalplanerischen Umweltprüfung nicht.

- Kultur- und Sonstige Sachgüter:

Es erfolgt ein Hinweis zur Beachtung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungsebenen.

- Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden (Exkurs zur Thematik Altlablagerungen/Altlasten):

Wie im Rahmen der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes bereits dargelegt, handelt es sich vorliegend um zum Teil vorbelastete und im Altlastenkataster vermerkte Flächen, welche nun in die ASB-Z Darstellung einbezogen werden sollen. Damit werden künftige bauleitplanerische und bauliche Maßnahmen im zuvor ebenso beschriebenen Umfang grundsätzlich ermöglicht. Gleichwohl verbleibt auch für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen das Erfordernis, fachlich berührte Belange ihrer Detailtiefe entsprechend zu beachten. Dazu gehören auch die Belange des Umweltschutzes und umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und weiterer Schutzgüter.

Die Altlastenthematik kann mehrere Schutzgüter berühren (Mensch, Boden, Wasser), lässt sich auf Ebene des Regionalplanes jedoch naturgemäß nicht abschließend bewerten. Die im Rahmen des Scopings durch die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Mettmann)

vorgetragenen Informationen zu bekannten Altlasten, zu bestehenden Kenntnislücken und im weiteren erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen bei künftigen Bauvorhaben können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Es zeigen sich zumindest keine Anhaltspunkte dafür, dass eine spätere Bauleitplanung unter Beachtung entsprechender Untersuchungen und ggf. erforderlicher Vorsorgemaßnahmen von vorneherein unmöglich erscheint. Die Informationen und Erfordernisse für nachfolgende Planungsebenen werden im Flächensteckbrief als nachrichtliche Hinweise aufgenommen.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit besteht zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf. Hierzu ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse aus dem Scoping.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Wie bereits in methodischer Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, sind für die regionalplanerische Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zu weiteren planungsrelevanten Arten im Umfeld werden im Flächensteckbrief für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen vermerkt.

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Nach Einschätzung der Lage des Planbereichs und unter Berücksichtigung der Prüfung der schutzgutbezogenen Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren zeigen sich nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen hinein in andere regionale Planungsräume (hier Regierungsbezirk Köln).

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodik-Kapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden. Hierzu wird auf Seite 4 des Flächensteckbriefes im Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen. Es erfolgen Hinweise zum Schutzgut Luft/Klima.

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel der 6. Änderung des RPD besteht in der raumordnungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung des Sport-, Freizeit- und Erholungszentrums Langenfeld-Berghausen. Dabei soll

die Größe der regionalplanerischen Festlegung ASB-Z die Erweiterung des Sportcentrums um ein Hotel sowie eine Ferienhausanlage ermöglichen.

Nullvariante und Option anderer Flächen im Stadtgebiet

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass den methodischen Ausführungen im Kap. 2.3 folgend die Nullvariante nicht dazu geeignet wäre, die in Rede stehenden Planungsziele zu erreichen. Es handelt sich, wie bereits dargelegt und in der Begründung zur 6. Änderung des RPD näher ausgeführt, um einen bereits regional und überregional etablierten Freizeitstandort, dessen raumordnungsrechtliche Sicherung und maßvolle Erweiterungsmöglichkeit durch diese Änderung Rechnung getragen soll.

Auch die Ausbildung eines neuen Freizeit- und Übernachtungsstandortes an anderer Stelle stellt keine sinnvolle Alternative dar. Die umliegenden Freizeitnutzungen (Wasserskianlage) haben die über Jahrzehnte durch Abgrabungstätigkeiten überformten Bereiche aufgegriffen und sind naturgemäß ortsgebunden. Der enge räumliche Zusammenhang zwischen der Wasserskianlage und dem Sportzentrum Berghausen mit weiteren Indoor- und Outdooraktivitäten soll gewahrt bleiben und das künftig mögliche Übernachtungsangebot räumlich darin eingebunden werden. Der Standort ist zudem verkehrlich hervorragend angebunden (A 59, S-Bahn Haltepunkt Berghausen) und findet in Richtung Osten auch seinen Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper.

Das Ergebnis der Flächenprüfung (vgl. Kap. 3.1 in Verb. mit Kap. 3.2 und Flächensteckbrief) hat zudem gezeigt, dass es sich um eine Festlegung handelt, bei der die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausschließlich die Schutzgüter Fläche und Klima/Luft betreffen, während die Umweltauswirkungen hinsichtlich der anderen Schutzgüter gemäß der vorliegenden Methodik voraussichtlich nicht erheblich sind. Selbst wenn daher andere Flächenoptionen aus planerischer Sicht sinnvoll zu erwägen wären, würden diese Flächen aus umweltfachlicher Sicht kein signifikant besseres Ergebnis zeigen können.

Veränderter Zuschnitt

Aus umweltfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Klima/Luft zeigt sich auch kein andersgearteter, besserer Flächenzuschnitt im Plangebiet selbst, durch den diese Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden könnten. Die ASB-Z-Festlegung konzentriert sich bereits auf das im Maßstab 1:50 000 erforderliche Mindestmaß, um die in Rede stehenden Erweiterungen des Sportzentrums zu ermöglichen. Der nördliche Abgrabungssee wird in die Flächendarstellung einbezogen, bleibt jedoch im Bestand erhalten.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

In gesamtplanerischer Analyse zeigen sich keine kumulierenden Effekte oder Wechselwirkungen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter.

Exkurs – Funktionen des regionalen Grünzuges (RGZ)

Der Änderungsbereich ist aktuell als Vorranggebiet mit der überlagernden Freiraumfunktion regionaler Grünzug im Regionalplan dargestellt. Die Auswirkungen der vorgesehenen Neudarstellung auf die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges zwischen den Siedlungskörpern Langenfeld-Berghausen und Monheim-Baumberg sind im Hinblick auf die hier vorgesehenen regionalplanerischen Siedlungsfestlegungen ASB-Z grundsätzlich nach planerischen Kriterien zu beurteilen und in Abwägung zu stellen. Demgegenüber sind im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage umweltfachlicher Daten und Kriterien zu beurteilen.

Für die regionalplanerische Festlegung regionaler Grünzug können u.a. auch die klimaökologische Ausgleichsfunktion sowie die Biotopvernetzungsfunktion relevant sein. Diese Aspekte wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Bereich des ASB-Z und seines Umfeldes für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ und „Klima / Luft“ bewertet, im Ergebnis ohne erheblichen Umweltauswirkungen. Zum Schutzgut Klima wird auf die Ausführungen unter Kap. 3.2 verwiesen. Der im worst-case angenommene, teilweise Verlust von Gehölzstreifen mit Klimaschutzfunktion wird als mögliche Auswirkung festgestellt, ihm kann jedoch keine großräumige Wirkung aus gesamtplanerischer Sicht unterstellt werden. Auch sind die klimatischen Funktionen des Gehölzstreifens bei großräumiger Betrachtung nicht entscheidend für die derzeitige Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges insgesamt. Dies gilt umso mehr, da angenommen werden darf, dass mit Erhalt des nördlichen Abgrabungsgewässers auch wesentliche Teile der dort vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Zudem besteht die Möglichkeit weiterer Verminderungsmaßnahmen aus klimaökologischer Sicht (vgl. auch Hinweise im Flächensteckbrief Anhang I zum Umweltbericht).

Eine flächenmäßige Betroffenheit von Biotopverbundstrukturen der Stufe 1 (Kernflächen) oder Stufe 2 (Verbindungsflächen) des fachlich ermittelten Biotopverbundsystems wurde nicht festgestellt. Im nahen Umfeld der Änderungsfläche liegen innerhalb des regionalen Grünzuges südlich der Baumberger Straße Teilbereiche des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (VB-D-4807-013 Kniprather Wald, Stufe 2), die an die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) entlang des Rheines anschließen und sich als wesentliche vernetzende Strukturen nördlich und südlich der Hauptortslage Monheim vom Rhein in östliche Richtung bis nach Langenfeld ziehen. Für die sich nördlich der Baumberger Straße anschließenden Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche kann eine ergänzende Funktion für die Biotopvernetzung angenommen werden.

Für den Bereich der heutigen Wasserskianlage scheint es angesichts der hohen Nutzungsdichte fraglich, ob dieser unter Berücksichtigung der Stromtrasse, des südlich gelegenen Campingplatzes, weiterer baulicher Anlagen und der Verkehrsinfrastruktur im Bestand derzeit wesentliche vernetzende Funktion wahrnimmt und von zentraler Bedeutung für den Verbund ist. Unter der Voraussetzung einer planerischen Berücksichtigung der nördlich der Baumberger Straße befindlichen Gehölzstrukturen im Anschluss an die Hochspannungstrasse (siehe Steckbrief / Begründung) ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte ASB-Z-Festlegung im nördlichen und westlichen Randbereich des Freizeitentrums nicht zu einer signifikanten Veränderung des derzeitigen

Zustands führt. Bezogen auf den regionalen Grünzug ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung festzustellen, dass dessen Funktionsfähigkeit hinsichtlich seiner klimaökologischen Ausgleichsfunktion als auch seiner Biotopvernetzungsfunktion auch angesichts der vorgesehenen Planänderung erhalten bleibt.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung ausgewerteten Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung als Daten für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor, beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfungen. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies zumal, da im Regelfall die neuen regionalplanerischen Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens, sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen und hier besonders die Thematik des Bodendenkmalschutzes im Vordergrund steht.

Im Flächensteckbrief erfolgt ein Hinweis zur Berücksichtigung weiterer denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungsebenen.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen

in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB/GIB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des An-	LANUV NRW

Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität		hangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018d)	
		2-6 Jahresintervall	
	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV.nrw.de 2018d)	LANUV NRW
		6 Jahresintervall	

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im Anschluss an dem im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Im Bereich der Neudarstellung des ASB-Z entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Abgrabung, welche anschließend als Deponie genutzt und wieder verfüllt wurde. Zurzeit befinden sich dort zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Nach Westen wird die Fläche von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich schließen die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld, Sportzentrum Berghausen) an.

Darüber hinaus soll die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) bewertet wird.

Tabelle 1 – ASB-Z

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	• Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	• Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung

Fläche	➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG

		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	- Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung - Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	- Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² - Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

In der Analyse der vorgenannten Kriterien wurden folgende Betroffenheiten festgestellt:

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte ASB-Z-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima sowie Fläche ausgelöst. Grund hierfür ist die mögliche Inanspruchnahme von Wald bzw. Gehölzstreifen mit klimaschützender Funktion sowie die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von bisher als Freiraum dargestellter Bereiche.

Alle sonstigen Schutzgüter zeigen im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts keine Betroffenheit. Damit werden die Auswirkungen der Planung auch im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind dann mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich jedoch keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen. Ebenso waren signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter nicht festzustellen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung konnten weder an anderer Stelle noch auf Basis einer veränderten Darstellung im Planbereich besser geeignete Alternativen diskutiert werden. Es handelt sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Freizeitstandortes, welcher in einem bereits frequentierten und in Nutzung stehenden Raum weiter verfestigt wird. Zudem wurden, wie zuvor dargestellt, aus umweltfachlicher Sicht nur wenige Betroffenheiten bei der schutzgutbezogenen Prüfung ermittelt.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

GEO-NET 2019: GEO-NET Umweltsconsulting GmbH 2019: Klimaökologische Gutachten für die Änderung des FNP- und B-Plans Sportzentrum Langenfeld Berghausen, Hannover Mai 2019

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

Land NRW (2019), Luftbilddarstellung Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 06.08.2019

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April Oktober 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

MULNV NRW 2020: Zugriff auf Internetauftritt: Kartenanwendung Waldinfo.NRW am 15.04.2020: <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wald und Holz NRW 2019: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli. 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Website Geodatenbasis-bb, Website:

https://www.geobasis-bb.de/geodaten/atk_dlm1.htm (abgerufen am 13.11.2018)

Website Geologischer Dienst 2018: Website

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 21.11.2018)

Website LANUV.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website https://www.LANUV.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

Website LANUV.nrw.de 2018a: Website <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 23.07.2018) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website LANUV.nrw.de 2018b: Website <https://www.LANUV.nrw.de/umwelt/wasser/wasser-versorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website LANUV.nrw.de 2018c: Website https://www.LANUV.nrw.de/fileadmin/LANUVpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf, abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

Website LANUV.nrw.de 2018d: Website

<https://indikatoren-LANUV.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi>, abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

Website waldinfo.nrw.de 2019: Website

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>, abgerufen am 03.01.2020

Website Naturschutzinformation 2018: Website: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf, abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

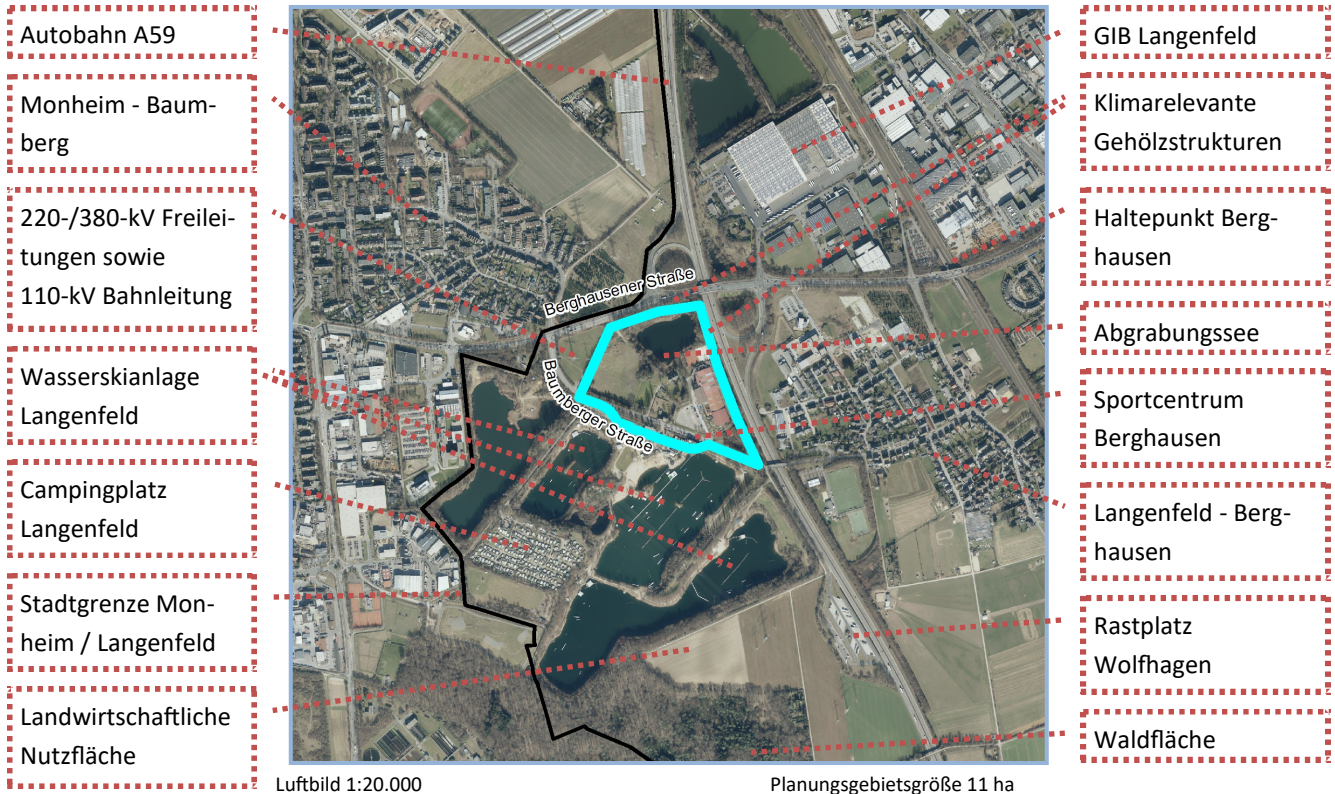
Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf

Anhang 1

Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief

Kreis Mettmann - Stadt Langenfeld (ASB-Z Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung) Flächensteckbrief

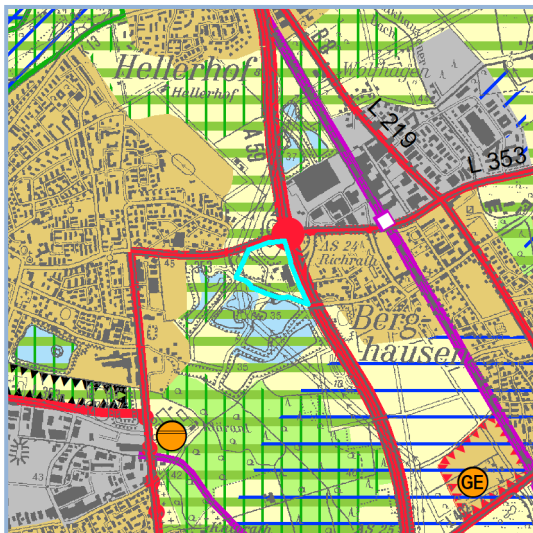
Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand



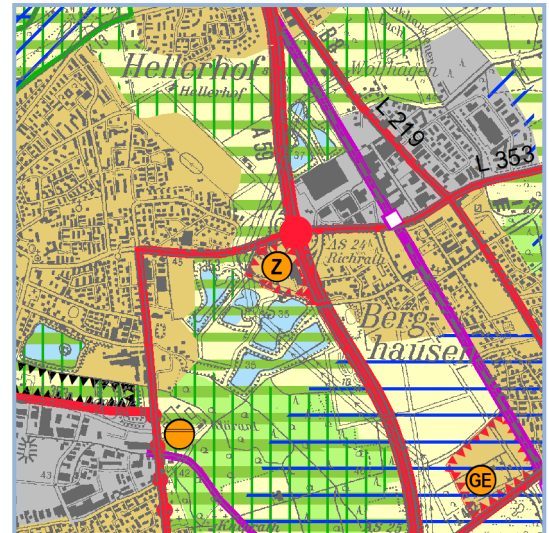
Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)
Regionaler Grünzug (RGZ)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich für Zweckgebundene Nutzun-
gen (ASB-Z) Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrich-
tung



Plan / RPD Alt—Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Schutzgut	Betroffenheit gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1 (hier nicht gezeigte Kriterien sind nicht betroffen)
-----------	---

Menschen / Menschliche Gesundheit
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
Fläche
Boden
Wasser
Luft/Klima
Landschaft
Kultur- und sonstige Sachgüter

Erstmalige bauliche Flächeninanspruchnahme des Freiraumes. Keine Brachflächenrevitalisierung o.ä. - Kein Flächentausch.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Gesamtplanbetrachtung/ kumulierende Wirkungen	Unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen und weiterer geplanter Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zeigen sich keine kumulativ verstärkenden Wirkungen (vgl. Kap. 3.8 des Umweltberichtes).
Nachrichtliche Hinweise	<u>Zum Schutzgut Wasser:</u> Im Plangebiet befindet sich eine Altablagerung, die als grundwasserrelevante Punktquelle eingestuft ist. Es ist sicherzustellen, dass durch die Umnutzung der Fläche keine Gefährdung für das Grundwasser oder Oberflächengewässer ausgeht. Zudem sollte die Schutzfunktion der Deckschichten im Änderungsbe- reich beachtet werden. Infolge einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten ist von einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters (Niederterrassen) auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob gegebenenfalls negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnah- men zu ergreifen sind. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten sind die südlich der Baumber- ger Straße gelegenen Flächen des Plangebiets sowie die angrenzenden Flächen bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen bei einem HQ 100 Ereignis (mittlere Wahrscheinlichkeit) wie auch bei Ext- remhochwasserereignissen (niedrige Wahrscheinlichkeit) des Rheins betroffen. Im Hinblick auf die geplante intensivere Nutzung der Fläche ist die potentielle Überflutungsgefahr in die Abwägung einzustellen.

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Nachrichtliche Hinweise

Zum Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Kleiner Wasserfrosch im Umfeld der beabsichtigten Plandarstellung hin.

Zu den Schutzgütern Mensch/Boden/Wasser:

Im Plangebiet befinden sich gemäß Kennzeichnung im Altlastenkataster des Kreises Mettmann die Altlastenfläche 35464/1 La (im Bereich des heutigen Sportcentrums Berghausen) sowie die Altlastenverdachtsfläche 35364/2 La.

Bei der Fläche 35464/1 La handelt es sich um eine Bodendeponie, in welcher in der Vergangenheit Grundwasser- und Bodenbelastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt worden sind. Weiterhin sind Methangasbildungen in der Bodenluft detektiert worden. Eine Öffnung dieser Fläche durch Bautätigkeiten wäre nur unter strengen Arbeitssicherungen und einem dementsprechenden Entsorgungskonzept (unter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde/Umweltbundesamt) möglich.

Auch bei der Fläche 35364/2 La (auch Verfüllung 35364_3 Mo) handelt es sich um eine Deponiefläche. Die Verfüllung des ehemaligen Abgrabungsgewässers erfolgte im Jahr 2005. Es besteht der Verdacht, dass neben Bodenmaterial auch erhebliche Fremd Beimengungen wie Betonreste bzw. -Brocken, Ziegel, Bauschutt allgemeiner Art, Klumpen mit schwarzen Anhaftungen o.Ä. in der Grube verfällt worden sind. Ohne weitergehende Untersuchungen und ggf. erforderlicher Vorsorgemaßnahmen kann es auch hier zur Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser bei Öffnung des Deponiekörpers kommen.

Weiter ist hinzuweisen auf die Aufschüttungen mit den Kennzeichnungen 35464_3 La, 35464_4 La, 35464_6 La, 35364_12 La sowie 35364_13 La. Hierbei handelt es sich um Wallaufschüttungen aus etwa 1982 – 1994, die die einzelnen ehemaligen Kiesgruben erfassen. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen derzeit keine näheren Kenntnisse über diese innerhalb des Plangebietes liegenden Altablagerungen vor. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es sich um verschiedene Flächen mit vermutlich unterschiedlichen Verfüllmaterialien handelt und ein Gefährdungspotenzial auch hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bei den Altlastenflächen 35364/2 La und 35464/1 La sowie den Flächen der Altablagerungen 35364_3 Mo, 35464_1 La sowie 35464_3 La eine gutachterliche Begleitung der in den Untergrund eingreifenden Arbeiten notwendig wird. Für die Fläche 35364/2 La ist durch eine Gefährdungsbeurteilung eine (Neu) Bewertung durch den Eigentümer durchzuführen. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind in Abstimmung mit der UBB Kreis Mettmann durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Nachrichtliche Hinweise	<u>Zum Schutzgut Klima:</u> Ein vorliegendes Klimaökologisches Gutachten empfiehlt Anpassungsmaßnahmen im Plangebiet, wie helle Fassaden, Dachbegrünung oder Bäume als Schattenspender. <u>Zum Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter:</u> Mögliche Auswirkungen auf einzelne Baudenkmäler oder Denkmalbereiche können auf regionalplanerischer Ebene nicht pauschal ausgeschlossen werden und sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten.
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Es handelt sich um die Ergänzung einer bereits bestehenden und etablierten Freizeiteinrichtung, die auch verkehrlich gut angebunden ist. Alternative Flächen oder geänderte Zuschnitte bieten aus planerischer und umweltfachlicher Sicht kein besseres Ergebnis (vgl. Kap 3.7 Umweltbericht).
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Anknüpfend an die methodischen Ausführungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes können auf der nachfolgenden Planungsebene folgende Maßnahmen erwogen werden: • Anpassungsmaßnahmen auf Basis des von der Stadt Langenfeld übermittelten klimaökologischen Gutachtens (GEO-NET 2019), wie helle Fassaden, Dachbegrünungen und Bäume als Schattenspender, können klimatische Umweltauswirkungen auf ein Minimum begrenzen. • Erhalt und ggf. Verdichtung der klimarelevanten Gehölzstrukturen entlang der Autobahn A59 zur Verminderung von Einwirkungen auf das Schutzgut Klima.

Die Umweltauswirkungen dieser ASB-Z-Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich nicht erheblich prognostiziert.



Beteiligtenliste (Anlage 5)

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Mai 2020



Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2 40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Mai 2020

Beteiligtenliste zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach 10 11 20	40200	Düsseldorf
1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	42601	Solingen	Postfach
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1134	Bürgermeisterin der Stadt Hilden	40708	Hilden	Postfach 8 80
1135	Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld.	Postfach 15 65	40740	Langenfeld
1137	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein	Postfach 10 06 61	40770	Monheim am Rhein
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Grupellostraße 3	40210	Düsseldorf
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Walter Corsten o.V.i.A.	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV) o.V.i.A.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein

2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzahn
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V. z. Hd. Herrn Wolfgang Lehnen	Danzigerstr. 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Kernerstraße 64	74076	Heilbronn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2302	Bergische Trinkwasser-Verbund- GmbH (BTV)	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2303	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG - Technische Verwaltung -	Elisabeth-Selbert-Str. 2	40764	Langenfeld
2304	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1 - 3	45479	Mülheim an der Ruhr
2305	Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan

2404	Stadtwerke Düsseldorf AG	Höherweg 100	40200	Düsseldorf
2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42481	Wuppertal
2422	evd energieverorgung dormagen gmbh	Mathias-Giesen-Straße 13	41540	Dormagen
2429	Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Rheinpromenade 3a	40789	Monheim am Rhein
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastrasse 1	45879	Gelsenkirchen
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle West	Cheruskerring 11	48147	Münster
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
3111	Bayer Real Estate GmbH	Hauptstraße 119	51373	Leverkusen
3118	Amprion GmbH - Asset Management - Abteilung Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen (GT-A-AG)	44139	Dortmund	Rheinlanddamm 24
3119	Covestro Deutschland AG Asset Management NRW / BRU COV-CTO-NW IFM GER	Geb. B610, Raum 005 Kaiser-Wilhelm-Allee 60	51373	Leverkusen
3131	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Projektierung / Netzdienste Trassenmanagement	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölner Strasse 8	42651	Solingen
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf

4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4013	IHK Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
4016	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
4200	AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW	45527	Hattingen	Werksstraße 15
5013	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5014	Oberbürgermeister der Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2	50679	Köln
5015	Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen	Fr.-Ebert-Platz 1	51373	Leverkusen
5028	Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises	51469	Bergisch Gladbach	Am Rübezahlwald 7
5030	Bürgermeister der Stadt Leichlingen	42799	Leichlingen	Am Büscherhof 1
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben - z. Hd. Herrn Schüttler o.V.i.A.	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim - Gleichstellungsstelle	Hans-Böckler-Platz 5	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim
8010	Metropolregion Rheinland e.V.	Ottoplatz 1	50679	Köln
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln

8012	LVR Dezernat 3 Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln
------	--	----------------	-------	------